

# Tierseuchengesetz (TSG)

Änderung vom ...

Vorentwurf 12. Mai 2010

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

I

Das Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

*Ersatz eines Ausdrucks*

*Betrifft nur den französischen Text*

*Ingress*

...

gestützt auf die Artikel 95 Absatz 1 und 118 Absatz 2 Buchstabe b der Bundesverfassung<sup>3</sup>,

...

*Art. 1 Abs. 2 zweiter Satz*

<sup>2</sup> ... Er unterscheidet dabei hochansteckende Seuchen und andere Seuchen. ...

*Art. 4*

*Aufgehoben*

*Art. 5 Abs. 2*

<sup>2</sup> Der Bundesrat regelt die Aus- und Weiterbildung der Bieneninspektoren und ihrer Stellvertreter.

<sup>1</sup> BBl ....

<sup>2</sup> SR **916.40**

<sup>3</sup> SR **101**; Fassung gemäss Änderung vom ... (AS ...; BBl **2009** ...)

*Art. 6**Aufgehoben**Art. 10a*

Der Bundesrat bestimmt im Einvernehmen mit den Kantonen Zahl und Art der Fachleute und der Einrichtungen (Seuchenwagen, Schlacht-, Entsorgungs- und Desinfektionsanlagen usw.), über welche die Kantone zur Bekämpfung von hochansteckenden Tierseuchen verfügen müssen.

*Art. 11 Abs. 2 zweiter Satz*

<sup>2</sup> ... Dieser Meldepflicht unterstehen auch amtliche Fachassistenten, Metzger sowie die Polizei- und Zollorgane.

*Art. 21 Abs. 1*

<sup>1</sup> Der Hausierhandel mit Tieren der Pferde-, Rinder-, Schaf-, Ziegen und Schweinegattung sowie mit Geflügel, Kaninchen und Hunden ist verboten.

*Art. 22*

Über die Einrichtung, den Betrieb und die Beaufsichtigung von Schlacht- und Entsorgungsanlagen, Gerbereien und ähnlichen Einrichtungen erlässt der Bundesrat die nötigen sanitätspolizeilichen Vorschriften.

*Art. 25 Abs. 3*

<sup>3</sup> Ist eine Rückweisung nicht möglich oder mit dem Risiko einer Seuchenverschleppung verbunden, so kann die zuständige Behörde das Töten von Tieren und das Einziehen von Tierprodukten sowie von Stoffen, die Träger eines Seuchenerregers sein können, anordnen.

*Art. 26**Aufgehoben**Art. 27 Abs. 2*

<sup>2</sup> Der Bundesrat setzt die Bedingungen fest, unter denen Stoffe und Stoffgemische sowie einfache und zusammengesetzte Präparate angeboten oder verkauft werden dürfen, sofern sie zur Verhütung oder Behandlung von Tierseuchen dienen, zu deren Bekämpfung staatliche Massnahmen getroffen werden.

*Art. 38 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Beiträge nach diesem Gesetz oder Direktzahlungen nach Artikel 70 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998<sup>4</sup> können gekürzt oder verweigert werden, wenn der Beitragsberechtigte dieses Gesetz, die Ausführungsbestimmungen oder eine gestützt darauf erlassene Verfügung verletzt.

*Art. 42 Sachüberschrift und Abs. 1 Bst. f (neu)*

Forschung, Diagnostik, Impfstoffe

<sup>1</sup> Der Bund:

- f. kann Impfstoffe gegen Tierseuchen beschaffen und Impfstoffbanken betreiben.

*Art. 47* Vergehen und Übertretungen

<sup>1</sup> Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich zuwiderhandelt:

- a. den Bestimmungen der Artikel 10–12, 24, 25 und 27;
- b. den Vorschriften, die von den Behörden des Bundes oder eines Kantons in Ausführung der Bestimmungen nach Buchstabe a erlassen wurden;
- c. einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichteten Verfügung.

<sup>2</sup> In schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

<sup>3</sup> Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

*Art. 48* Übertretungen

<sup>1</sup> Mit Busse bestraft wird, sofern nicht eine Zuwiderhandlung nach Artikel 47 vorliegt, wer vorsätzlich zuwiderhandelt:

- a. den Bestimmungen der Artikel 13 Absatz 2, 14 Absätze 1 und 3, 15 Absatz 1, 15a Absatz 2, 16, 18 Absätze 1 und 2, 21 oder 23;
- b. den Vorschriften, die von den Behörden des Bundes oder eines Kantons in Ausführung der Bestimmungen nach Buchstabe a erlassen wurden;
- c. einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichteten Verfügung.

<sup>2</sup> Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis 5000 Franken.

<sup>4</sup> SR 910.1

*Art. 52 Abs. 2 und 2<sup>bis</sup>*

<sup>2</sup> Das Bundesamt für Veterinärwesen untersucht und beurteilt Widerhandlungen bei der Ein- und Durchfuhr von Tieren und Tierprodukten, die an den zugelassenen Grenzkontrollstellen festgestellt werden. Liegt gleichzeitig eine Widerhandlung gegen das Zollgesetz vom 18. März 2005<sup>5</sup> oder das Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009<sup>6</sup> vor, so führt die Eidgenössische Zollverwaltung die Untersuchung durch und trifft den Strafbescheid.

<sup>2bis</sup> Stellt eine Widerhandlung gleichzeitig eine nach Absatz 2 sowie eine durch die gleiche Verwaltungsbehörde des Bundes zu verfolgende Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005<sup>7</sup>, das Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992<sup>8</sup>, das Jagdgesetz vom 20. Juni 1986<sup>9</sup>, das Bundesgesetz vom 21. Juni 1991<sup>10</sup> über die Fischerei, das Zollgesetz vom 18. März 2005 oder das Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009 dar, so wird die für die schwerste Widerhandlung angedrohte Strafe angewendet; diese kann angemessen erhöht werden.

*Art. 53 Abs. 3 (neu)*

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann die Kantone verpflichten, den Bund über Vollzugsmassnahmen sowie Kontroll- und Untersuchungsergebnisse zu informieren.

*Art. 53b (neu) Internationale Zusammenarbeit*

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann völkerrechtliche Verträge abschliessen über die Forschung, die Ausbildung, die Diagnostik, die Durchführung von Kontrollen und den Informationsaustausch im Bereich Tiergesundheit.

<sup>2</sup> Er kann mit Staaten, die nicht EU-Mitgliedstaaten sind, völkerrechtliche Verträge abschliessen über die Anerkennung der Gleichwertigkeit der veterinärhygienischen und tierzüchterischen Vorschriften im Handel mit Tieren und Tierprodukten.

*Art. 54 Abs. 1, 1<sup>bis</sup> (neu) und 1<sup>ter</sup> (neu)*

<sup>1</sup> Soweit dieses Gesetz oder die Vorschriften des Bundesrates keine Ausnahmen vorsehen, obliegt der Vollzug den Kantonen; für Ein- und Durchfuhren von Tieren und Tierprodukten an den zugelassenen Grenzkontrollstellen ist er Sache des Bundes.

<sup>1bis</sup> Werden strafbare Verstösse gegen die Vorschriften dieses Gesetzes festgestellt, so erstatten die für den Vollzug zuständigen Behörden Strafanzeige.

<sup>1ter</sup> In leichten Fällen kann die für den Vollzug zuständige Behörde auf eine Strafanzeige verzichten.

5 SR 631.0

6 SR 641.20

7 SR 455

8 SR 817.0

9 SR 922.0

10 SR 923.0

*Art. 57 Abs. 3 Bst. b*

<sup>3</sup> Das Bundesamt für Veterinärwesen:

- b. fördert die Prävention von Tierseuchen; insbesondere kann es Früherkennungs- und Überwachungsprogramme durchführen;

*Art. 59b (neu) Einsprache*

<sup>1</sup> Verfügungen nach diesem Gesetz können bei der verfügenden Bundesbehörde mit Einsprache angefochten werden.

<sup>2</sup> Die Einsprache hat keine aufschiebende Wirkung; diese kann auf Gesuch hin gewährt werden.

<sup>3</sup> Die Einsprachefrist beträgt 10 Tage.

## II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

